

RS Vwgh 2003/10/7 99/15/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/15/0247

Rechtssatz

Auch Zinsen, die einer Kapitalgesellschaft durch die Hingabe eines zinsenlosen Darlehens an einen Gesellschafter entgehen, bewirken eine verdeckte Ausschüttung. Dies gilt auch für eine unverzinsliche Verrechnungsforderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter (Hinweis E 23. Oktober 1997, 96/15/0117). Bereits im Erkenntnis vom 11. März 1992, 92/13/0030, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dieser Fall sei aus der Sicht der Gesellschaft so zu betrachten, als hätte die Gesellschaft angemessene Zinsen erhalten und diese als Gewinn ausgeschüttet (die entgangenen Zinsen seien daher dem Gewinn hinzuzurechnen). Aus der Sicht des Gesellschafters werde unterstellt, dass er angemessene Zinsen zahle und sie wieder als (verdeckte) Ausschüttung erhalte (der Vorteil der Zinslosigkeit sei daher unter den Einkünften anzusetzen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150246.X03

Im RIS seit

03.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at